



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die nachstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte des Produzenten **Helge Döker Visuals, Neckarstraße 60, 63225 Langen** nachstehend "Produzent" genannt mit ihrem Vertragspartner nachstehend „Auftraggeber,“ genannt, sofern nicht zusätzlich oder abweichend etwas anderes vertraglich individuell und schriftlich vereinbart wird.

(2) Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Leistungen des Produzenten nach der in diesem Angebot genannten Beschreibung.

(3) Der Produzent wird die Interessen des Auftraggebers nach bestem Gewissen und Können wahrnehmen. Der Auftraggeber seinerseits wird im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit alle benötigten Markt-, Produktions- und Verkaufszahlen und sonstige für die Leistung des Produzenten wesentliche Daten zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung stellen.

§2 Vertragsschluss und -durchführung

(1) Auftraggeber ist, wer die Ausführung des Auftrages – schriftlich oder mündlich – veranlasst hat, auch wenn die Erteilung der Rechnung an einen Dritten erfolgt, d.h. er haftet voll neben dem Dritten für den Rechnungsbetrag. Erfolgt die Auftragserteilung im Namen und für Rechnung eines Dritten, so ist der Produzent bei der Auftragserteilung hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Es besteht für den Produzenten keine Verpflichtung, die Befugnis des Auftragsübersmitters zu überprüfen.

(2) Nach dem Erhalt eines förmlichen Angebotes des Produzenten, wird mit der mündlichen oder schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers der Auftrag verbindlich erteilt.

(3) Mündliche Aufträge werden bindend, wenn der Auftraggeber die Voraussetzungen zur Auftragsbearbeitung geschaffen hat. Die Berechnung erfolgt in diesem Fall nach der aktuellen Preisliste.

(4) Die Verpflichtung zur schriftlichen Auftragsbestätigung besteht ausschließlich, wenn dies vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wird.

(5) Grundlage der Arbeit des Produzenten bildet:

- Film-, TV-, Video- und Medienproduktionen,
- Stoff-, Ideen-, und Formatentwicklung,
- Konzept
- Beratungen in den Bereichen Produktion, Social-Media, Unternehmenskommunikation, Marketing, Design, Text,
- Strategieentwicklung für Marketing und Kommunikation

(6) Einzelheiten über Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung aus dem jeweiligen Angebot des Produzenten. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des dem jeweiligen Auftrag zugrundeliegenden Angebots.

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

(7) Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

(8) Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der an den Produzenten übergebenen bereits bestehenden Materialien (Texte, Bilder, Daten, Illustrationen, Grafiken, Logos, Musik etc.) zu dem zugrunde gelegten Zweck berechtigt ist, diese mithin frei von Rechten Dritter sind bzw. dass er zu der beabsichtigten Nutzung befugt ist.

(9) Der Produzent behält sich vor, die obliegenden Leistungen auch von Dritten als Subunternehmer erbringen zu lassen.

(10) Die Verantwortung für die technische und künstlerische Gestaltung des Produkts als Ganzes und seiner Teile trägt der Produzent. Die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Produkts sowie dessen rechtliche Zulässigkeit, trägt der Auftraggeber, soweit seine Weisungen befolgt wurden.

§3 Mitwirkungspflicht und Annahmeverzug

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet zur ordnungsgemäßen Erledigung und Abwicklung der Verträge sorgfältig mitzuwirken und notwendige Materialien und Unterlagen zur Ausführung des Auftrages bereitzustellen, damit die Erbringung der Leistung in der abgesprochenen Zeit gewährleistet werden kann.

(2) Ist für die Leistung des Produzenten das Mitwirken des Auftraggebers erforderlich, verlängert sich die Leistungszeit, entsprechend der Zeit in die der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Dies gilt insbesondere bei Verzögerungen infolge von Veränderungen der Anforderungen des Auftraggebers.

(3) Werden von dem Auftraggeber Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben so verlieren Termin und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit und sind neu zu bestimmen.

(4) Kommt der Auftraggeber seine Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht nach oder kommt er mit der Annahme der angebotenen Leistungen in Verzug so ist der Produzent berechtigt, eine angemessene Frist zu setzen und nach fruchtlos verstrichener Frist den Vertrag fristlos zu kündigen. Die dem Produzenten bis dahin entstandenen Kosten der Aufwendungen bleiben hiervon unberührt und sind sofort fällig.

(5) Wird ein Auftrag aus Gründen, die der Produzent nicht zu verschulden hat, nicht ausgeführt, so steht dem Produzenten – ohne dass es eines Schadensnachweises bedarf – eine Ausfallsumme in Höhe von 50% der kalkulierten Auftragssumme zu. Ein Auftrag, der aus Gründen, die der Produzent nicht zu verschulden hat, angefangen und nicht fertiggestellt werden kann, wird in voller Höhe abgerechnet. Als angefangen gilt ein Auftrag, wenn mit der vertraglich geschuldeten Leistung gemäß Angebot begonnen wurde. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis offen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden sei.

§4 Vergütung, Auslagen und Zahlungsmodalitäten

(1) Die Vergütung des Produzenten ist der im Angebot angegebene Preis zuzüglich der jeweils

geltenden Umsatzsteuer. Der Produzent ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss vor Produktionsbeginn, maximal jedoch 50 % der Auftragssumme, zu fordern.

(2) Sollte der Auftraggeber ohne Verschulden des Produzenten von dem vereinbarten Auftrag zurücktreten, wird er dem Produzenten alle angefallenen Kosten ersetzen und sie von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

(3) Eine Überschreitung der Vergütung um bis zu 10 % ist vertragsgemäß. Bei Abweichungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, wird der Produzent den Auftraggeber darauf unter Angabe des voraussichtlichen zusätzlichen Vergütungsvolumens hinweisen. Die zusätzliche Vergütung gilt als vereinbart, wenn der Auftraggeber nicht binnen 5 Werktagen ab Zugang eines schriftlichen Hinweises durch den Produzenten widerspricht

(4) Mit der Vergütung werden nur Leistungen vergütet, die durch das Angebot und die Auftragsbestätigung vereinbart wurden. Alle Leistungen, die nicht ausdrücklich durch die vereinbarte Vergütung abgegolten sind, kann der Produzent gesondert berechnen, es handelt sich um sogenannte Zusatzleistungen. Das gilt insbesondere für Nebenleistungen und Auslagen.

(5) Werden aufgrund von Leistungsänderungen oder wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten des Auftraggebers zusätzliche Leistungen des Produzenten erforderlich, so ist hierfür eine zusätzliche angemessene Vergütung zu zahlen.

(6) Etwaige Auslagen des Produzenten für Lizenzen von einzupflegenden Inhalten, trägt der Auftraggeber. Ebenso trägt er durch den Auftrag anfallende Kosten und Auslagen (z.B. Materialkosten, Modellhonorare, Kosten für erforderliche Requisiten, Reisekosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, erforderliche Spesen, Studiokosten), sofern nichts Abweichendes im Angebot oder der Auftragsbestätigung vereinbart wurde.

(7) Wetterbedingte Verschiebungen der Filmdrehzeiten sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Die aus diesem Grund anfallenden Zusatzkosten werden in Rechnung gestellt und gesondert ausgewiesen. Das Gleiche gilt für zusätzlich erforderliche Drehzeiten, die nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Produzenten zurückzuführen sind und z.B. auf sonstigen unvorhersehbaren unabwendbaren oder schweren Ereignissen, wie höhere Gewalt, Unruhen, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen und/oder eine Pandemie beruhen. Das Vorbezeichnete befreit die Vertragsparteien für die

Dauer der Störung im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

(8) Die Vergütung wird mit Rechnungsstellung fällig und ist spätestens binnen 10 Werktagen nach Abnahme und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung an den Produzenten zu bezahlen.

(9) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist ohne Zahlung kommt der Auftraggeber in Verzug. Vergütung und etwaige Auslagen sind während des Verzuges mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Produzent behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.

(10) Der Produzent kann Abschlagszahlungen, volle Vorauszahlung oder Sicherheiten in Form von Bürgschaften, Kreditsicherheiten, Pfandrechten, usw. fordern, wenn zum Auftraggeber noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Vertragspartner seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe vorliegen, an der pünktlichen Zahlung durch den Auftraggeber zu zweifeln.

(11) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche unbestritten, von dem Produzenten anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden und aus demselben Rechtsverhältnis stammen.

(12) Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Erfüllung sämtlicher Vergütungsansprüche des Produzenten durch den Auftraggeber.

(13) Barauslagen und besondere Kosten, die der Produzent auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Hierzu zählen z.B. außergewöhnliche Kommunikations-, Versand- und Vervielfältigungskosten.

§5 Nutzungsrecht/ Geistiges Eigentum

(1) Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, bleiben das gesamte zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrages bestehende oder später erworbene geistige Eigentum vom Produzenten sowie Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen oder schöpferische Entwicklungen und Herstellungen im Eigentum vom Produzenten.

(2) Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, räumt der Produzent dem Auftraggeber unter der aufschiebenden Bedingung der

vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung und etwaiger Auslagen an den von ihm produzierten und erstellten Produkten sowie jeglichen hierin eingebundenen und/oder enthaltenen, insbesondere vom Produzenten selbst, hergestellten Inhalten und Elementen grundsätzlich ein einfaches, nicht übertragbares, inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenztes Recht für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein, das geistige Eigentum des Produzenten zu nutzen, soweit dies für die vertraglich vorgesehene Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder Leistungsergebnisse erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte besteht grundsätzlich nicht. Hält der Produzent ausnahmsweise eine über die vorbezeichneten Rechte hinausgehende Übertragung für erforderlich und/oder dem zugrundeliegenden Auftrag entsprechend für notwendig, so ist diese nur wirksam, wenn dies im konkreten Einzelfall aufgrund individualvertraglicher, schriftlicher Vereinbarung festgelegt wurde. Sofern hierfür die Tonträger-, Aufführungs- und Senderechte bei den Rechteinhabern gesondert erworben werden müssen, die Verantwortung der Auftraggeber.

(3) Ausschließliche Nutzungsrechte müssen gesondert vereinbart werden und bedingen einen Aufschlag von mindestens 100 % auf die jeweilig vereinbarte Vergütung. Individuelle, abweichende Vereinbarungen über Nutzungsrechte und deren Verwendung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Der Auftraggeber ist, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte, auch nicht auf andere Konzern- oder Tochtergesellschaften, zu übertragen und auch nicht zur Unterlizenzierung der erworbenen Rechte berechtigt.

(5) Die Herstellung von Kopien des geistigen Eigentums von dem Produzenten sowie die Bearbeitung oder Änderung dessen oder der hergestellten Produkte sind nicht zulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist ebenso unzulässig. Eine Gewähr für die urheberrechtliche Schutzfähigkeit übernimmt der Produzent nicht. Sofern ein Vertrag zwischen Auftraggeber und Produzent nicht zustande kommt, sind sämtliche überlassenen Gegenstände zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Vorarbeiten zu Leistungen und Leistungsergebnissen (z.B. Konzepte, Drehbücher, Rohmaterial, Footage etc.) sind, soweit vertraglich nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, nicht Gegenstand der Rechtereinräumung.

(6) „Geistiges Eigentum“ im Sinne des vorstehenden Absatzes umfasst sämtliche derzeit bestehenden oder zu einem späteren Zeitpunkt erworbenen gewerblichen Schutzrechte und

schutzrechtsähnlichen Positionen jedweder Art wie Patentrechte, Markenrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte sowie Nutzungs- und Verwertungsrechte, gleich ob eingetragen oder nicht, einschließlich des Rechts zur Anmeldung solcher Rechte, und Know-how.

(7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Produzenten als Urheber des Produkts zu nennen.

(8) Veränderungen des hergestellten Filmmaterials oder des hergestellten Produktes sowie der einzelnen Elemente durch den Auftraggeber zur Erstellung eines neuen, urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Produzenten gestattet, ansonsten ausgeschlossen. Sofern eine schriftliche Vereinbarung darüber getroffen wurde und der Produzent dem Auftraggeber die Berechtigung, das Produkt oder einzelne Elemente ganz oder teilweise zu bearbeiten, zu ändern, zu ergänzen, zu erweitern oder zu löschen, erteilt hat, hat der Auftraggeber in diesen Fällen der Bearbeitung des Produktes den Produzenten davon zu unterrichten, so dass der Produzent verlangen kann, im Zusammenhang mit dem Produkt und/oder einzelnen Elementen nicht mehr als Urheber genannt zu werden. Der Auftraggeber hat bei einem entsprechenden Verlangen des Produzenten dies unverzüglich umzusetzen. Anderenfalls wird eine angemessene Vertragsstrafe vereinbart, mindestens jedoch 15.000,00 Euro. Ein Anspruch auf Schadensersatz bleibt davon unberührt.

(9) Die Reichweite der Rechteeinräumung bei von dem Produzenten oder dem Auftraggeber beschafften Rechte Dritter, richtet sich nach dem von dem Dritten eingeräumten Nutzungsrechten und den hierfür geltenden Lizenzbestimmungen.

(10) Die Einräumung der Rechte ist aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung der geschuldeten Vergütung und etwaiger Auslagen. Dem Auftraggeber kann eine Nutzung der Produkte oder einzelner Bestandteile vorläufig erlaubt werden, ohne dass damit die Einräumung der Rechte verbunden ist. Die vorläufige Nutzungsgestattung bedarf einer schriftlichen Erklärung des Produzenten. Die Nutzungsrechte gehen erst nach Bedingungseintritt auf den Auftraggeber über.

(11) Der Auftraggeber räumt dem Produzenten das zeitlich und räumlich uneingeschränkte Recht, die von ihm angefertigten Produkte oder Teile davon für den eigenen betrieblichen Bedarf zu Werbezwecken, beispielsweise zur Präsentation vor Auftraggeber, auf Messen, bei Events oder in eigenen produzierten Showreels, vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Vereinbarungen, unentgeltlich nutzen zu dürfen. Der Produzent ist berechtigt, das im Rahmen des Auftrags des Auftraggebers hergestellte

Produkt in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen und entsprechende Links zu setzen.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle einer gesondert vereinbarten Bearbeitung, alle Bearbeitungen durch den Produzenten selbst vornehmen zu lassen, es sei denn, dies ist aus dringenden wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar. Dringende wirtschaftliche Gründe sowie die Unzumutbarkeit müssen dem Produzenten vorgebracht und begründet werden.

§6 Gewährleistung

(1) Die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mängel eines Werkes/Produkts sind innerhalb von sieben Kalendertagen nach Lieferung bei verdeckten Mängeln innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Eine schriftliche Rüge muss auch den bezeichneten Mangel enthalten.

(3) Der Produzent kann in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr leisten. Die Dringlichkeit der Fehlerbeseitigung richtet sich nach der Art der Produktion und dem Grad der Betriebsbehinderung.

(4) Stellt sich heraus, dass das von dem Auftraggeber zur Nachbesserung eingesandte Werk/Produkt mangelfrei ist, kann der Produzent dem Auftraggeber die Aufwendungen in Rechnung stellen, die zur Überprüfung der Mangelhaftigkeit des Werkes entstanden sind.

(6) Nach der Nachbesserung hat der Auftraggeber nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären.

(7) Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 9 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§7 Haftung

(1) Der Produzent haftet dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften auf Schadens- und Aufwendungsersatz bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder einer von ihm übernommenen Garantie. Die Haftung ist auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden

Versicherungssumme der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und der Berufshaftpflichtversicherung beschränkt. Der Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall, bei Vorhandensein zwei oder mehrerer konkurrierender Geschädigter ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

(2) Der Produzent haftet ferner bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung des Produzenten jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt. Der vertragstypische Schaden ist beschränkt auf den Vertragswert des Einzelvertrages.

(3) Es wird nicht für Lieferverzögerungen, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungspflichten unterlässt gehaftet.

(4) Für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte übernimmt der Produzent keine Haftung. Das Einholen von Veröffentlichungsgenehmigungen obliegt dem Auftraggeber, soweit Dreh- oder Fototermine in seinen Räumlichkeiten und unter Mitwirkung seines Personals oder von ihm beauftragten Personen stattfinden. Der Auftraggeber ist in diesem vorbezeichneten Fall verpflichtet, für die Freigabe von Veröffentlichungen die Zustimmung von abgebildeten Personen vor Erteilung des Auftrages, spätestens zum Beginn des Auftrags einzuholen, soweit dies aus Rechtsgründen notwendig ist. Insoweit haftet ausschließlich der Auftraggeber für etwaige Schäden. Der Auftraggeber stellt insoweit den Produzenten von etwaigen Schadensersatzansprüchen von Personen und Firmen ausdrücklich frei.

(5) Kommt es durch Aufnahmen, die der Auftraggeber in Fremdfirmen veranlasst hat, zu Betriebsstörungen, so übernimmt der Produzent hierfür keine Haftung.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Produzenten ausreichend zu informieren, wenn Rechte Dritter berührt werden. Soweit eine Abnahme noch nicht erfolgt ist, stehen alle Rechte dem Produzenten zu. Das gilt auch für überlassenes Material, Wort, Bild und Ton. Der Produzent ist Inhaber sämtlicher Rechte und Ideen. Alle Produkte unterliegen dem Urheberrecht und sind geschütztes geistiges Eigentum.

(7) Schäden, die durch unsachgemäße oder vertragswidrige Maßnahmen oder Bedienung des Auftraggebers hervorgerufen werden, begründen keinen Anspruch gegen den Produzenten.

(8) Vor Einsendung eines mangelhaften Produkts hat der Auftraggeber auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko eine vollständige Datensicherung vorzunehmen.

(9) Im Falle eines von dem Produzenten zu vertretenden Verlustes von Daten und Programmen haftet der Produzent nur für solche Schäden, die trotz einer regelmäßigen und angesichts der Art der Daten, des Verlustrisikos und der drohenden Folgen eines Datenverlustes angemessenen Datensicherung eingetreten wären.

Das Risiko für den Verlust, die Beschädigung oder grob fahrlässig verursachte Mängel liegt bis zur Abnahme des Produkts bei dem Produzenten sofern der Verlust oder die Beschädigung nicht auf dem Verschulden des Auftraggebers oder eines Dritten beruht.

(10) Im Übrigen ist die Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

(11) Soweit die Haftung des Produzenten nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

§8 Kündigungsfristen und Terminverschiebungen

(1) Bei kurzfristigen Absagen oder Verschiebungen von Drehterminen durch den Auftraggeber gelten folgende Ausfallhonorare für das Aufnahmeteam und Darsteller als vereinbart:

a. Bei Stornierung in einem Zeitraum von 5 bis 3 Werktagen vor dem geplanten Drehtermin: 50% der Honorare für das Aufnahmeteam und der Gagen für Darsteller. Hinzu kommen die Kosten für die erneute Organisation des Drehs inklusive externer Kosten wie Drehgenehmigungen und ähnlichem.

b. Bei Stornierungen innerhalb von 3 Werktagen, jedoch minimal 1,5 Werktagen vor dem geplanten Drehtermin: 75% der Honorare für das Aufnahmeteam und der Gagen für Darsteller sowie 50% der Miete für das Equipment. Hinzu kommen die Kosten für die erneute Organisation des Drehs inklusive externer Kosten wie Drehgenehmigungen und ähnlichem.

c. Bei Stornierungen in einer Frist kürzer als 1,5 Werktage vor dem geplanten Drehtermin wird der gesamte kalkulierte Drehaufwand in Rechnung

gestellt.

(2) Als Werktage zählen Montag bis Freitag.

(3) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und Umstände im Verantwortungsbereich des Auftraggebers (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Auftraggeber zuzurechnende Dritte etc.) berechtigt den Produzenten, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

(4) Verzögert sich der Produktionsablauf durch Umstände im Verantwortungsbereich des Auftraggebers um mehr als 6 Monate, so sind wir berechtigt, aus dem Vertrag zurückzutreten. Bis dahin angefallene Aufwände hat der Auftraggeber zu tragen.

(5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(6) Verschiebt sich der Abschluss eines Projektes aufgrund Versäumnisse des Auftraggebers um mehr als 60 Tage zum geplanten Fertigstellungstermin, welcher im Dienstleistungsvertrag vereinbart wurde, so sind seitens des Auftraggebers Verzugszinsen in Höhe von 5% des Auftragswertes pro 30 Tage zu entrichten.

§9 Abnahme

(1) Der Auftraggeber hat das Auftragsergebnis nach der Fertig- und Zurverfügungstellung der Leistung innerhalb einer von dem Produzenten gesetzten Frist, spätestens 5 Werktagen nach Übergabe des Werkes/Produktes oder Anzeige der Fertigstellung zu prüfen und schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung schriftlich mitzuteilen. Wenn der Auftraggeber sich nicht innerhalb dieser vorbezeichneten Frist erklärt und schriftlich die Abnahme aufgrund Mängelrüge verweigert und dabei nicht mindestens einen wesentlichen Mangel benennt, gilt die Leistung als abgenommen. Verdeckte Mängel müssen innerhalb von 5 Werktagen nach deren Entdeckung benannt und dem Produzenten schriftlich unter Abnahmeverweigerung angezeigt werden. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zu Verweigerung der Abnahme.

(2) Bei Live-Produktionen muss die Abnahme unverzüglich erklärt werden. Festgestellte Mängel müssen sofort gemeldet werden.

(3) Der Produzent übergibt das Produkt unmittelbar nach der Fertigstellung dem Auftraggeber entweder

als Datenträger oder stellt diesen als Downloadlink bereit.

(4) Der Auftraggeber ist zu Abnahme verpflichtet, wenn das Produkt der vorher getroffenen Absprache bzw. de, Konzept/Drehbuch entspricht, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Produkts die Abnahme ausgeschlossen ist. Auch wenn das Produkt von den getroffenen Absprachen bzw. dem Konzept/Drehbuch abweicht, diese Abweichungen jedoch auf Wunsch des Auftraggebers eingearbeitet wurden oder völlig geringfügig sind und keinen Einfluss auf den gesamten Auftrag als solchen haben ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Ausgeschlossene sind Geschmacksretouren.

(5) Hat eine Werkleistung mehrere, vom Auftraggeber unabhängig voneinander nutzbare Einzelwerke/Einzelprodukte zum Gegenstand, so werden diese grundsätzlich getrennt abgenommen. Werden in einem Vertrag Teilwerke/Teilprodukte definiert so kann der Produzent Teilwerke/Teilprodukte zur Abnahme bereitstellen.

(6) Enthält der Auftrag die Erstellung eines Drehbuchs, Produktionskonzept oder eines sonstigen Konzepts, insbesondere für die Ausprägung, Änderung oder Erweiterung der Leistung, so kann der Produzent für das Konzept eine getrennte Abnahme verlangen.

(7) Reklamationen müssen innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Lieferung des beauftragten Produkts schriftlich dargelegt werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§10 Verjährung und Ausschlussfristen

(1) Gewährleistungsansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren 12 Monate nach Abnahme. Für Ansprüche bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

(2) Sämtliche Ansprüche der Parteien aus dem Vertragsverhältnis müssen innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis oder möglicher Kenntnisnahme des Anspruchsgrundes durch den Anspruchsteller geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen. Erfüllt der Vertragspartner den Anspruch danach nicht, müssen die Ansprüche innerhalb weiterer 3 Monate auch noch gerichtlich geltend gemacht werden. Andernfalls tritt der Verfall der Ansprüche ein.

§11 Datenschutz

Der Produzent stellt die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf von ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses verarbeitete personenbezogene Daten des Auftraggebers sowie seiner Erfüllungsgehilfen sicher. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.

§12 Verschwiegenheit

Während des Auftrags und der damit verbundenen gemeinsamen Zusammenarbeit sind beide Vertragsparteien verpflichtet, über sämtliche Vertragsinhalte und damit zusammenhängende Tätigkeiten, Termine, Daten, Personendaten, Ideen, Materialien, schöpferische Gestaltungen, Leistungen und Entwicklungen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Mitarbeiter des Auftraggebers und des Produzenten. Ergänzend kann eine gesonderte Verschwiegenheitsvereinbarung getroffen werden. Die Verschwiegenheitsverpflichtung entfällt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Soweit im Rahmen des Vertrages eine Veröffentlichung von Informationen erforderlich ist, entfällt ebenfalls diese Verpflichtung.

§13 Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus und im Zusammenhang mit dem Auftrag und/oder Vertrag die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen Internationalen Privatrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz der Niederlassung des Produzenten.

(3) Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, der Sitz der Niederlassung des Produzenten.

(4) Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen grundsätzlich nicht und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.